

# Artenschutzfachbeitrag

## Potenzialbasis

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL  
und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes  
gemäß § 23 NatSchAG M-V

## Vorhaben

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/23 "Alte Brennerei"

**Bauort: Gemeinde Wesenberg, Flurstück 52/5 der Flur 25 Gemarkung Wesenberg**

---

Auftraggeber: brenn:werk eG  
Bahnhofstraße 18  
17255 Wesenberg

Auftragnehmer: GRÜNSPEKTRUM® – Landschaftsökologie  
Bergstraße 26  
17033 Neubrandenburg

---

Gesamtbearbeitung: M. Sc Florian Nessler  
B. Sc. Sebastian Miller



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>6</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
1.2	Methodisches Vorgehen .....	8
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....</b>	<b>9</b>
2.1	Gebietsbeschreibung .....	9
2.1.1	Nationale und internationale Schutzgebiete .....	14
2.2	Beschreibung des Vorhabens .....	15
2.2.1	während der Bau- und Anlagen-/Betriebsphase .....	16
2.3	Wirkprognosen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind und Abgrenzung des Wirkungsbereichs .....	16
<b>3</b>	<b>Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>18</b>
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
3.1.1	Fledermäuse .....	19
3.1.2	Amphibien.....	25
3.1.3	Reptilien.....	26
3.1.4	Käfer .....	32
3.1.5	Falter .....	32
3.1.6	Libellen .....	33
3.1.7	Fische .....	33
3.1.8	Mollusken (Weichtiere).....	34
3.1.9	Meeressäuger .....	34
3.1.10	Landsäuger .....	34
3.1.11	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	35

3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	36
3.3	Brutvögel.....	39
3.3.1	Freibrüter: .....	39
3.3.2	Höhlenbrüter (Gebäudebrütend) .....	40
3.3.3	Durchzügler und Nahrungsgäste.....	40
3.3.4	Großvogelarten .....	41
3.3.5	Zug- und Rastvögel.....	41
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>42</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung.....	42
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	44
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ..</b>	<b>46</b>
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes.....	46
5.2	Alternativprüfung.....	46
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen) .....	46
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>47</b>
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>49</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht und Vorhabenstandort in Wesenberg.....	6
Abbildung 2: Ansicht Nordost des Hauptgebäudes.....	10
Abbildung 3: Blick von Süd-Osten auf die Fläche (Kriechrasen, Hochstauden, Siedlungsgehölz).....	12
Abbildung 4: Blick von Westen auf versiegelte Fläche mit sporadischem Bewuchs.....	12
Abbildung 5: Siedlungsgehölz im mittleren Bereich des Plangebiets .....	13
Abbildung 6: Steinhaufen im westlichen Bereich des Plangebiets .....	13
Abbildung 7: Landschaftsschutzgebiet „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ .....	14
Abbildung 8: Darstellung Sanierung des bestehenden Wohngebäudes und Baufelder der Neubebauungen.....	15
Abbildung 9: Übersicht über erfasste Strukturen, welche potenziell ein (Teil-)Habitat für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie darstellen .....	18
Abbildung 10: Fund eines Br. Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ) im Keller (Foto: Tim Kuchenbäcker) .....	21
Abbildung 11: Zauneidechsen-Fund (Weibchen) im Vorhabengebiet (04.09.2023) .....	27
Abbildung 12: Zauneidechsen-Funde und potenzielles Habitat .....	28
Abbildung 13: Bautabuzone und Reptilienschutzzaun für das potenzielle Zauneidechsen-Habitat.....	30

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 2: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	19
Tabelle 3: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	25
Tabelle 4: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	26
Tabelle 5: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	32
Tabelle 6: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	32
Tabelle 7: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	33
Tabelle 8: Relevanzprüfung Fische – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	33

Tabelle 9: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	34
Tabelle 10: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	34
Tabelle 11: Relevanzprüfung Landsäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	34
Tabelle 12: Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und ihre Standorte .....	35
Tabelle 13: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum .....	37
Tabelle 14: Potenziell vorkommende gebäudebrütende Höhlenbrüter.....	40

### Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzfachbeitrag
BArtSchV	Schutz nach Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen / Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)
uNB	Untere Naturschutzbehörde

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Wesenberg ist die Sanierung der „Alten Brennerei“, dessen bauliche Erweiterung, sowie die Neubebauung von zwei Wohnhäuser mit jeweils acht Wohneinheiten, drei bis vier Künstler\*innenateliers, einem Gästehaus und einer Containerbrauerei bestehend aus fünf Containern für gastronomische Zwecke geplant. Hierbei soll durch ein genossenschaftliches Konzept ein Ort für Wohnen, Arbeiten und Kultur entstehen. Das Grundstück der „Alten Brennerei“ ist 0,73 ha groß und liegt auf dem Flurstück 52/5 der Flur 25 Gemarkung Wesenberg.

Zum Vorhaben wird die Erbringung des hier vorliegenden Artenschutzfachbeitrags (AFB) zur Genehmigungsplanung gefordert. Der AFB wurde auf Potenzialbasis erstellt. Es wurde im Vorfeld der Erarbeitung des AFB eine Haus- und Geländebegehung durchgeführt. Anhand der vorhandenen Bau- und Habitatstrukturen wurde abgeschätzt, welche Artengruppen potenziell im und um das Vorhabengebiet vorkommen können (Potenzialanalyse). Für diese potenziell vorkommenden Arten ist von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung). Nur sie werden im Folgenden detailliert behandelt.



Abbildung 1: Übersicht und Vorhabenstandort in Wesenberg

## Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bestehen für geschützte Arten grundsätzlich folgende Verbote:

### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

*Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

*Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle im Land M-V vorkommenden Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL.

## 1.2 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde in verkürzter Form, anlehnend an den Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (BÜRO FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Hinsichtlich der potenziell vorkommenden geschützten Tierarten erfolgte im Monat September (04.09.2023) durch das Planungsbüro Grünspektrum eine Begehung des Vorhabenstandortes. Im Zuge der Begehung wurden die allgemeinen Habitatstrukturen der faunistischen Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten am Planstandort erfasst (Habitatpotenzialanalyse). Im Rahmen der Potentialabschätzung auf Fledermausvorkommen wurde am 28.01.2023 eine Winterquartierkontrolle, sowie zwei Ausflugkontrollen am 30.05.2023 und 18.07.2023 durchgeführt.

Die Auswertung der artspezifischen Habitat-Anforderungen wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Im Folgenden werden nur Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, die auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommen können (vgl. Relevanzprüfung nach FROELICH & SPORBECK 2010), bzw. durch die erfolgte Begehung (Habitatpotenzialanalyse) in Form von Zufallsbeobachtungen nachgewiesen werden konnten.

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt sind. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Folgend werden der Planstandort vorgestellt (Gebietsbeschreibung), das Vorhaben in seinen Merkmalen beschrieben und die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt. Zudem erfolgt eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bzw. Wirkungsbereiches.

### 2.1 Gebietsbeschreibung

Der Vorhabenstandort befindet sich zwischen der „Bahnhofshaltestelle Wesenberg“ und dem Zentrum Wesenbergs. Das geplante Vorhaben befindet sich an der Bahnhofsstraße, welche direkt an den Bahnhof Wesenberg führt und dort endet. Westlich (Entfernung ca. 35m) des Vorhabenstandort verläuft die Bahnstrecke Wittenberge–Strasburg. Im direkten Umfeld befinden sich Wohnhäuser mit dazugehörigen Privatgärten. Südwestlich der Fläche befinden sich Wohnhäuser, gewerblich genutzte Gebäude und die Kapelle „Heiliger Johannes der Täufer“. Nordöstlich der Planfläche befindet sich der Zühlensee (Entfernung ca. 350 m) und im Westen der Woblitzsee (Entfernung ca. 550m).

Das gesamte Planungsgebiet befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (vgl. Kap. 2.1.1).

Kurze Beschreibung der auf dem geplanten Baufeld liegenden sowie direkt angrenzenden Biotope:

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb einer Gemeinde und ist somit durch starke anthropogene Nutzung geprägt. Neben dem Hauptgebäude „Alte Brennerei“ ist ein Teil der Fläche um das Gebäude versiegelt (vgl. Abb. 2). Nordwestlich, sowie südöstlich der betonierten Fläche sind Kriechrasen, Hochstauden, Sträucher und Siedlungsgehölze anzutreffen. Der Baumbestand weist keine älteren Exemplare auf und besteht zumeist aus Pappeln.

Ablauf der Potenzialabschätzung:

Im Rahmen der Potentialabschätzung (04.09.2023) wurden die gegebenen Habitatstrukturen nach potenziellen Lebensräumen für Zauneidechsen, Fledermäusen sowie Brutvögel eingeschätzt. Die Haus- und Geländebegehung wurde vom Landschaftsökologiebüro GRÜNSPEKTRUM durchgeführt und potenzielle Lebensräume für die geschilderten Artengruppen protokolliert.

Zusätzlich wurde für die weitere Potentialabschätzung der Fledermäuse eine gesonderte Kartierung durch das Büro für faunistische Erfassungen CAPTIS NATURA ausgeführt. Dabei wurde am 28.01.2023 eine Winterquartierkontrolle, sowie zwei Ausflugkontrollen am 30.05.2023 und 18.07.2023 realisiert.



**Abbildung 2: Ansicht Nordost des Hauptgebäudes**



Abbildung 3: Ansicht Südwest des Hauptgebäudes



**Abbildung 3: Blick von Süd-Osten auf die Fläche (Kriechrasen, Hochstauden, Siedlungsgehölz)**



**Abbildung 4: Blick von Westen auf versiegelte Fläche mit sporadischem Bewuchs**



**Abbildung 5: Siedlungsgehölz im mittleren Bereich des Plangebiets**

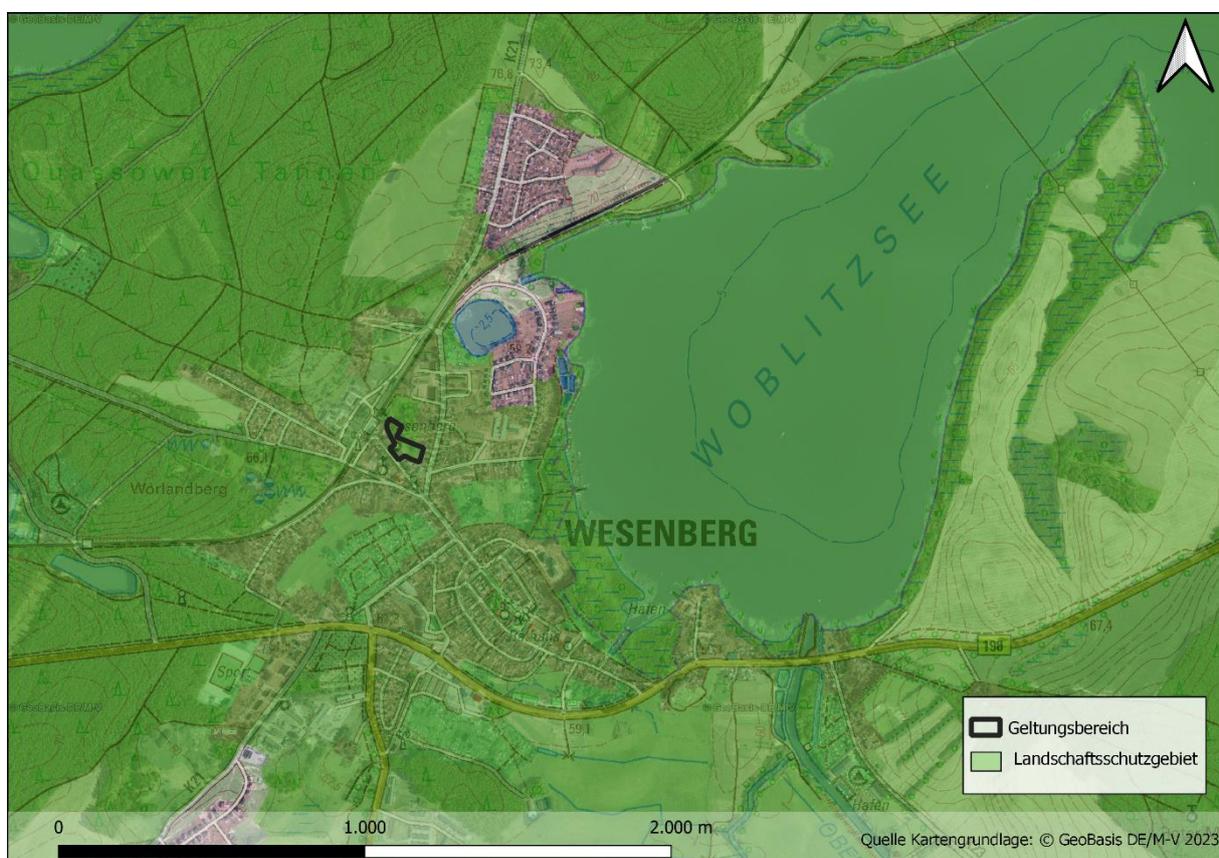


**Abbildung 6: Steinhaufen im westlichen Bereich des Plangebiets**

### 2.1.1 Nationale und internationale Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des geplanten Vorhabens befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (vgl. Abb.7). Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich in dem Naturraum „Neustrelitzer Kleinseenland“ innerhalb der Großregion Mecklenburgische Seenplatte mit einer Fläche von 18.700 ha. Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete vom Gesetzgeber geschützt. Landschaftsschutzgebiete weisen in der Regel eine große Fläche auf und zielt vorrangig auf das generelle Landschaftsbild sowie den Charakter einer Landschaft.

Da sich das geplante Vorhaben innerhalb der Gemeinde Wesenberg befindet, wird gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 der Schutzstatus „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ nicht bedroht. Der Gesamtcharakter der Landschaft wird von dem Vorhaben nicht negativ betroffen.



**Abbildung 7: Landschaftsschutzgebiet „Neustrelitzer Kleinseenplatte“**

Weitere nationale oder internationale Schutzgebiete befinden sich außerhalb der Vorhabensfläche.

## 2.2 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben sieht vor, am denkmalgeschützten Hauptgebäude zuerst durch bestandsichernde Maßnahmen die vorhandene Baustruktur zu sichern und später zu renovieren (vgl. Abb. 8). Der Seitentrakt nordwestlich des Hauptgebäudes wird zurückgebaut und anschließend in Form einer Mehrzweckhalle neu errichtet. Zudem sind auf der Außenfläche insgesamt zwei Baufelder im Bebauungsplan dargestellt. Als Neubebauungen sind hierbei zwei Wohnhäuser mit jeweils acht Wohneinheiten, drei bis vier Künstler\*innenatelier mit einem Gästehaus sowie einer Containerbrauerei bestehend aus 5 Containern geplant. Nach Planfestsetzung gemäß PlanZV ist die Art der baulichen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) und Sondergebiet (SO) im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Siedlungsbereichs Wesenbergs an der Bahnhofstraße 18. Die Erschließung der geplanten Gebäude erfolgt über versiegelte Zufahrten von der Bahnhofstraße aus.



**Abbildung 8: Darstellung Sanierung des bestehenden Wohngebäudes und Baufelder der Neubebauungen**

### 2.2.1 während der Bau- und Anlagen-/Betriebsphase

Wird im Verlauf des Planungsprozesses konkretisiert.

### 2.3 Wirkprognosen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind und Abgrenzung des Wirkungsbereichs

Art und Umfang der zu untersuchenden Sachverhalte sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den anzunehmenden, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung. Unterschieden wird dabei in baubedingte, betriebsbedingte und anlagenbedingte Wirkungen.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen im Siedlungsbereich wurde der Wirkungsbereich lediglich auf die Grundstücksgrenze begrenzt. Die Auswirkungen auf die außerhalb dieses Wirkungsbereichs liegenden Biotoptypen wird aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als nicht signifikant eingeschätzt.

#### Bestehende Vorbelastungen

Im Vorhabensbereich gehen von folgenden Nutzungstypen nachhaltige Vorbelastungen aus:

- Bewegung, Licht und Lärm von Menschen und Verkehrsmitteln, da das Vorhabengebiet innerhalb des Siedlungsbereichs Wesenberg liegt.

#### Baubedingte Wirkungen

Baubedingte negative Auswirkungen wirken zeitlich begrenzt auf die Umwelt.

- Scheuchwirkung und Lärm
  - Störungen der Fauna durch Lärm, Aktivitäten auf der Baustelle (Bewegungen von Menschen und Maschinen) sowie erhöhtes Verkehrsaufkommen (Anlieferungen, Abfahrten)
- Störung, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
  - Verlust von Sommer- und Winterquartier der vorkommenden Fledermäuse
  - Verlust von Lebensraum und Habitaten; insbesondere für die Zauneidechse durch Flächenverbrauch sowie Entnahme und Abschiebung der vorhandenen Vegetation durch schwere Maschinen

Mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ein direktes Verletzen oder Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen sowie Zerstörung von Aufzuchtplätzen bzw. Jungtiere verbunden sein.

#### Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt.

- Die Wiedernutzung des Hauptgebäudes wird zum dauerhaften Verlust des Winter- und Sommerquartiers im Keller führen
- Durch die Wiedernutzung des Haupthauses, entfällt ein mögliches Teil-Jagdhabitat für Fledermäuse
- Die im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernten Siedlungsgehölze stehen dauerhaft nicht mehr als Lebensraum für verschiedene Tierarten zur Verfügung

- Die neuversiegelten Flächen werden nicht mehr als (Teil-)Lebensraum für Flora und Fauna zur Verfügung stehen

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Durch die Wiedernutzung des Gebäudes sowie der Freiflächen, wird sich die menschliche Nutzung mit den daraus folgenden Beeinträchtigungen (Licht, Lärm ...) in moderater Weise erhöhen

### 3 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Habitatansprüche und Verbreitungsschwerpunkte (nach Rangekarte der jeweiligen Art) der in M-V vorkommenden und in Anhang IV der FFH-RL geführten Tier- und Pflanzenarten wurden mit den im Plangebiet vorhandenen Habitaten abgeglichen. Im Folgenden werden daher nur die Arten betrachtet, bei denen ein Vorkommen im Projektgebiet potenziell möglich ist und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.



**Abbildung 9: Übersicht über erfasste Strukturen, welche potenziell ein (Teil-)Habitat für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie darstellen**

### 3.1.1 Fledermäuse

**Tabelle 1: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant (Fledermausgutachten Tim Kuchenbäcker CAPTIS NATURA 24.10.2023)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	nein	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i> (Nordfledermaus)	nein	nein
<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	nein	nein
<i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus)	nein	nein
<i>Myotis dasycneme</i> (Teichfledermaus)	nein	nein
<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	nein	nein
<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	nein	nein
<i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartflederm.)	nein	nein
<i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)	nein	nein
<i>Nyctalus leisleri</i> (Kleiner Abendsegler)	nein	nein
<i>Nyctalus noctula</i> (Abendsegler)	nein	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfledermaus)	nein	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	gesichtete Individuen	ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (Mückenfledermaus)	Vorkommen durch Kotansammlung bestätigt	ja
<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	gesichtete Individuen	ja
<i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	nein	nein
<i>Vespertilio murinus</i> (Zweifarbflödermaus)	nein	nein

Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten und stehen auf der Roten Liste. Die Gefährdungsursachen sind vielfältig.

In alten Gebäuden mit guten Einflugmöglichkeiten finden Fledermäuse vielfältige Lebensräume, die ihren Bedürfnissen ideal entsprechen. Dachböden bieten oft abgeschiedene Nischen, Spalten oder Hohlräume, welche für die „Wochenstube“ dienen. Neben der Aufzucht der Jungen, werden Dachböden als sogenannte „Teilquartiere“ genutzt und dienen als temporäre Rast- /Ruheorte. Keller bieten zudem oft konstante und kühlere Temperaturen, die für die Fledermäuse während der Winterruhe entscheidend sind. Die gleichmäßigen Bedingungen helfen den Tieren, Energie zu sparen und das Überleben in der kalten Jahreszeit zu sichern. Vor extremen Wetterbedingungen und Fressfeinden bieten Keller eine mögliche Schutzfunktion.

Gehölze sind ebenfalls für Fledermausarten wichtige Lebensraumstrukturen. Diese besitzen sowohl als Quartier aber auch als Jagdgebiet zur Nahrungssuche eine wichtige Funktion. In Bäumen dienen Höhlen oder Spalten (abgeplatzte Rinde) als Quartier bzw. Tagesversteck. Diese werden in Abhängigkeit der Art, als Sommer-/ Winterquartier oder lediglich als Tagesversteck genutzt.

### Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Der Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches wurde im September 2023 auf Habitateignung für Fledermäuse untersucht. Es wurde nach Einhöhungen, Rissen und Spalten gesucht. Zudem wurde die Beschaffenheit der Rinde begutachtet, da auch diese – wenn sehr grob beschaffen – als Tagesquartier von kleineren Fledermausarten genutzt werden kann. Die Bäume im Untersuchungsgebiet weisen auf Grund des jungen Alters keine geeigneten Einhöhungen oder Rindenstrukturen auf.

Für die weitere Potentialabschätzung der Fledermäuse im Hauptgebäude wurde am 28.01.2023 eine Winterquartierkontrolle, sowie zwei Ausflugkontrollen am 30.05.2023 und 18.07.2023 durchgeführt. Bei der Begehung des Gebäudes (Winterquartierkontrolle) konnte lediglich ein Br. Langohr (*Plecotus auritus*) im Keller auf der Südostseite hinter abstehendem Putz (vgl. Abb.10) sowie ein totes Individuum der gleichen Art gefunden werden. Im Dachgeschoss wurden leichte Kotansammlungen von Zwerg- /Mückenfledermäusen gefunden. Zudem konnten vereinzelt Kot des Br. Langohrs im gesamten Gebäude gefunden werden.



**Abbildung 10: Fund eines Br. Langohr (*Plecotus auritus*) im Keller (Foto: Tim Kuchenbäcker)**

Es ist festzustellen, dass die Art Br. Langohr (*Plecotus auritus*) das Gebäude als Winterquartier nutzt. Bei der Kontrolle am 28. Januar 2023 wurde nur ein Tier entdeckt, aber das tote Tier deutet darauf hin, dass mehrere Individuen den Keller nutzten. Einige Wochen vor der Kontrolle wurde ein Tier im Erdgeschoss in einer Rohrleitung gesehen, jedoch konnte die Art nicht identifiziert werden. Besonders in milden Wintern dürfte das Gebäude als Winterquartier für Langohren dienen. Möglicherweise nutzen auch Tiere der Zwerg- und Mückenfledermausgruppe die alte Brennerei als Winterquartier, da sie bereits im Sommer dort gesichtet wurden.

Es gibt keine klaren Hinweise auf die Nutzung als Winterquartier durch andere Arten, aber es ist wahrscheinlich, dass nicht alle Tiere bei der Kontrolle gefunden wurden.

Im Rahmen der Ausflugskontrollen konnten am 30.05.2023 fünf und am 18.07.2023 drei Zwergfledermäuse gesichtet werden. Bei beiden Überwachungen während des Ausflugs wurden Zwergfledermaus-Individuen beobachtet, die aus dem östlichen Giebelfenster herausflogen. Bei der Inspektion am 28. Januar wurden Kotansammlungen dieser Art im Dachgeschoss entdeckt, was möglicherweise auf eine kleine Wochenstube oder ein Zwischenquartier hindeutet. Das Quartier selbst ist unzugänglich, da es sich im nicht begehbaren Teil des Dachgeschosses der Brennerei befindet. Aufgrund der Beobachtungen während des Ausflugs und der Kotfunde wird angenommen, dass es sich um eine kleine Wochenstube der Zwergfledermaus handelt (Worst Case-Szenario). Kotfunde des Br. Langohrs (*Plecotus auritus*) deuten darauf hin, dass diese Art das Gebäude auch zum Jagen nutzt. Es ist wahrscheinlich, dass diese Art auch einzelne Quartiere im Sommer am Gebäude hat. Das Fehlen von Beobachtungen beim Ausflug legt nahe, dass diese Quartiere nur sporadisch genutzt werden. Während der Ausflugskontrollen flogen nur wenige einzelne Tiere aus südlicher Richtung zum Gebäude, verbrachten dort kurz Zeit mit der Jagd und flogen dann weiter in Richtung Norden.

Nach Einschätzung des Fledermausgutachtens (CAPTIS NATURA, 24.10.2023) sind Vermeidungsmaßnahmen, sowie vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dies begründet sich daraus, dass es durch das Vorhaben zu einem dauerhaften Verlust des Sommer- und Winterquartiers führen wird.

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### Baubedingt

Baubedingt kommt es zu Sanierungs- /Renovierungsarbeiten im Hauptgebäude. Finden die Renovierungsarbeiten im Keller oder im Dachboden des Hauptgebäudes statt, ist mit einer erheblichen Störung, Tötung des Br. Langohr sowie Zerstörung der Wochenstube und des Winterquartiers zu rechnen. Diesbezüglich ist eine Bauzeitenregelung für die Artengruppe der Fledermäuse (**V1**) erforderlich. Um erhebliche Störungen /Tötungen der Individuen während der Winterruhe zu vermeiden sind die baulichen Maßnahmen im Kellerbereich ausschließlich von Mitte April bis Mitte September zu realisieren (**V1.1**). Zudem muss nach Ausflug der Fledermäuse des Winterquartiers alle Öffnungen/ kaputten Fenster verschlossen werden, um eine Neuansiedlung im kommenden Winter zu unterbinden (**V4**). Werden Baumaßnahmen im Dachgeschoß bzw. auf dem Dach durchgeführt, sind diese von September bis einschließlich März zu erfolgen um erhebliche Beeinträchtigungen der Aufzucht (Wochenstube) zu vermeiden (**V1.2**). Während der Winterruhe sowie der Aufzuchtphase müssen die Teile des Gebäudes räumlich abgetrennt und gekennzeichnet werden, dass Störungen durch menschliche Aktivitäten minimiert werden (**V2**). Nach der jeweiligen Bauzeitenregelung (**V1.1 & V1.2**) müssen die betroffenen Räume vor Baubeginn durch Fachpersonal begangen werden, dass ausgeschlossen werden kann, dass sich noch Fledermäuse im Kellerbereich bzw. Dachboden befinden. Erst nach einer fachgerechten Begehung darf mit den Renovierungsarbeiten begonnen werden.

Müssen im Rahmen der Sanierungsarbeiten holzschützende Vorkehrungen getroffen werden, sind diese in Abwesenheit der Fledermäuse und spätestens sechs Wochen vor deren Rückkehr zu realisieren (**V5**).

Die baulichen Maßnahmen außerhalb des Gebäudes weisen aufgrund der räumlichen Distanz eine geringere Störquelle auf. Um erhebliche Störungen der nachtaktiven Fledermäuse zu minimieren, sind die Bauarbeiten auf taghelle Zeiträume zu begrenzen (**V3**).

Die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (**V6**) zu begleiten.

#### Anlagebedingt

Anlagenbedingt kann die Renovierung, sowie die Wiedernutzung des Hauptgebäudes zu einem dauerhaften Verlustes des Winterquartiers im Kellerbereich, sowie des Sommerquartiers im Dachboden führen. Durch die vorhabenbedingte mögliche Zerstörung des Winter- und Sommerquartiers sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Für einen sachgerechten Ausgleich des Sommerquartiers wird hierbei das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen (**CEF1 – Anbringung Sommerquartiere Fledermaus**) an der Fassade des Hauptgebäudes oder an geeigneten Bäumen empfohlen. Die Fledermauskästen sind in kleinen Gruppen in mindestens 4m Höhe unter fachkundiger Anleitung auszubringen.

Kompensiert werden die anlagenbedingten Beeinträchtigungen durch zwei Sommerquartierskästen für das Sommerquartier. Es wird empfohlen Fledermauskästen der Firma HASSELFELDT (oder ähnlichen Anbietern) zu verwenden.

Eine Kontrolle der Fledermauskästen ist einmal im Jahr im Zeitraum von Anfang März bis Ende April oder ab Mitte September auf Fledermausbesatz zu empfehlen, vor allem aus den Fledermaushöhlen ist bei den Kontrollen Nistmaterial, Wespennester o.Ä. zu entfernen. Die Anbringung sowie die Kontrolle der Fledermauskästen ist durch eine ÖBB (**V6**) zu begleiten.

Inwieweit die vorgesehenen Fledermauskästen von Individuen angenommen werden, kann im Vorfeld nicht mit voller Sicherheit abgeschätzt werden. Laut einer Studie von ZAHN & HAMMER über die Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, wurde festgestellt, dass die Wirksamkeit dieser vorgezogenen Maßnahme stark variiert und von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Eine Erhöhung der Ansiedlungsquote ist durch ein frühzeitiges Anbringen der Fledermauskästen zu erreichen. Durch ein frühzeitiges Anbringen findet eine Gewöhnung an die Fledermauskästen statt und die damit verbundenen Akzeptanz als Quartier. Ein weiterer Faktor ist die Anzahl der angebrachten Fledermauskästen. Bei größeren Kastengruppen kann eine schnellere Gewöhnungsentwicklung beobachtet werden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass somit ein älteres und größeres Kastenangebot tendenziell mehr Erfolgsaussichten auf die Akzeptanz als Quartier aufweist, als ein jüngeres und kleineres Kastenangebot (ZAHN & HAMMER 2017, S.27 f.).

Demnach wird empfohlen, dass die Anbringung der Fledermauskästen frühzeitig geschieht, um die Akzeptanz der neuen Fledermaushabitate (**CEF1**) zu gewährleisten.

Die Sanierungsarbeiten im Keller sind so zu planen, dass ein Teil des Kellers als Winterquartier für Fledermäuse erhalten bleibt und entsprechend aufgewertet wird. Hierfür können z.B. weitere Spaltenquartiere durch das Anbringen von Spaltensteinen oder Hohlkammersteinen geschaffen werden. Zudem muss es eine dauerhaft passierbare Einflugmöglichkeit geben. Laut dem Vorhabenträger sind die Sanierungsarbeiten im Keller erst in den kommenden Jahren vorgesehen. Sobald die Planung der Sanierung des Kellers beginnt, ist eine fachkundige Person hinzuzuziehen, welche die Planung und die Umsetzung des Winterquartiers begleitet. Die Arbeiten sind zu dokumentieren. **(CEF 2 – Erhalt und Aufwertung Fledermaus Winterquartier Keller)**

Mit der Sanierung des Haupthauses muss zudem davon ausgegangen werden, dass dadurch ein Teil-Jagdhabitat verschwinden wird. Der anzunehmende Verlust des Teil-Jagdhabitat wird sich jedoch nicht negativ auf das Nahrungsangebot der Fledermauspopulationen auswirken, da sich im Umfeld des Hauptgebäudes ausreichend Jagdhabitats befinden.

#### Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kommt es durch die Wiedernutzung des Hauptgebäudes, sowie der Freiflächen zu einem Anstieg der menschlichen Nutzung in Form von Wohnen, Arbeiten und kulturellen Veranstaltungen. Zudem wird sich das Verkehrsvorkommen auf dem Gelände geringfügig erhöhen. Je nach Nutzung der Freiflächen, kann sich das Nahrungsvorkommen für die Fledermäuse verändern. Die potenzielle Minimierung des Nahrungsvorkommens auf der Freifläche, wird sich jedoch nicht negativ auf die Fledermauspopulationen auswirken, da im direkten Umfeld genügend Jagdhabitats außerhalb der Vorhabenfläche vorhanden sind.

**Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

### 3.1.2 Amphibien

**Tabelle 2: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	Nein
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	Nein
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	Nein
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	Nein
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	Nein
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	Nein
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	Nein
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	Nein
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	Nein

#### Lebensraumeignung im Umfeld

Alle Amphibienarten sind aufgrund ihrer Lebensweise weitgehend an Gewässer gebunden. Amphibien beanspruchen ein Biotopkomplex aus Gewässer und Landlebensraum, zu denen die Tiere im Jahresverlauf an- und abwandern. Zur Winterruhe finden u. a. weite Wanderungen über Land zum Winterquartier wie Wälder, Gebüsche und Steinhäufen statt. Dabei werden bestehende Wanderrouten genutzt.

Im Umfeld der Vorhabenfläche ist kein für Amphibien potenziell geeignetes Gewässer zu verzeichnen.

**Ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.1.3 Reptilien

**Tabelle 3: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	Artspezifische Habitatbedingungen	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Sumpfschildkröten ( <i>Emys orbicularis</i> )	stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen, Sand-Trockenrasen für Eiablage	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze, spärliche bis mittelstarke Vegetation, sonnenexponierte Lage, lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen	Verbreitungsgebiet annähernd gesamt M-V*; erbrachte Nachweise durch Begehung der Fläche	ja
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik; Art besiedelt u.a. Waldränder	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, jedoch Ausschluss, da keine Anzeichen auf Vorkommen durch Begehung der Fläche *	nein

\* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

#### Zauneidechse

Vor allem im Flach- und Hügelland ist die Zauneidechse flächendeckend verbreitet und relativ häufig. Besiedelt werden wärmere und trockene Kleinhabitate mit mäßiger Vegetation und sandigem Untergrund. Bevorzugt wird halboffenes Gelände wie z.B. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art wie etwa Eisenbahndämme, Wegränder, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die Habitate sind gekennzeichnet von einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichterbewachsenen Fragmenten. Wichtige Kleinstrukturen wie Steine und Totholz dienen als Sonn- und Versteckplatz. In Erdlöchern, frostfreien Spalten oder auch Totholzhäufen wird die Winterstarre von Ende September/Anfang Oktober bis Anfang April verbracht. Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse hängt wesentlich von der jeweiligen Witterung ab. Die Fortpflanzungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Junis oder Anfang Julis in selbst gegrabenen Röhren, in flache, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder an sonnenexponierten Böschungen. Nach etwa 53 - 73 Tagen schlüpfen die Jungtiere (ELLWANGER 2004).

### Lebensraumeignung / Ergebnisse der Reptilienbestandsuntersuchung

Durch GRÜNSPEKTRUM Landschaftsökologie wurde am 04.09.2023 eine Begehung zur Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei wurde engmaschig in Schleifen das Gelände nach Zauneidechsen überprüft. Insgesamt konnten zwei Zauneidechsenfunde (männlich und weiblich) erbracht werden (vgl. Abb. 11). Anhand der Funde sowie den gegebenen Habitatstrukturen ist im Bereich des Fundortes ein potenzielles Zauneidechsen-Habitat zu erwarten (vgl. Abb. 12).

Dieser Bereich besteht vorrangig aus Kriechrasen und Hochstauden mit offenen sandigen Stellen. Nördlich des potenziellen Zauneidechsenhabitat befindet sich Siedlungsgehölz (vorrangig Pappel), welches bis zur Betonkante besteht. Südlich sowie östlich des potenziellen Zauneidechsen-Habitats ist das Gebiet von Wohnbebauungen mit den dazugehörigen Gärten umschlossen. Auf dem gesamten Gebiet sind Steinhäufen, Astschnitt und Baumaterialien von ehemaligen Bebauungen verteilt. Somit weist dieser Bereich das Potential auf, geeignete Eiablage-, Versteck-, Sonnen-, und Jagdhabitats für die Zauneidechse bereitzustellen.



**Abbildung 11: Zauneidechsen-Fund (Weibchen) im Vorhabengebiet (04.09.2023)**



Abbildung 12: Zauneidechsen-Funde und potenzielles Habitat

## Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Baubedingt:

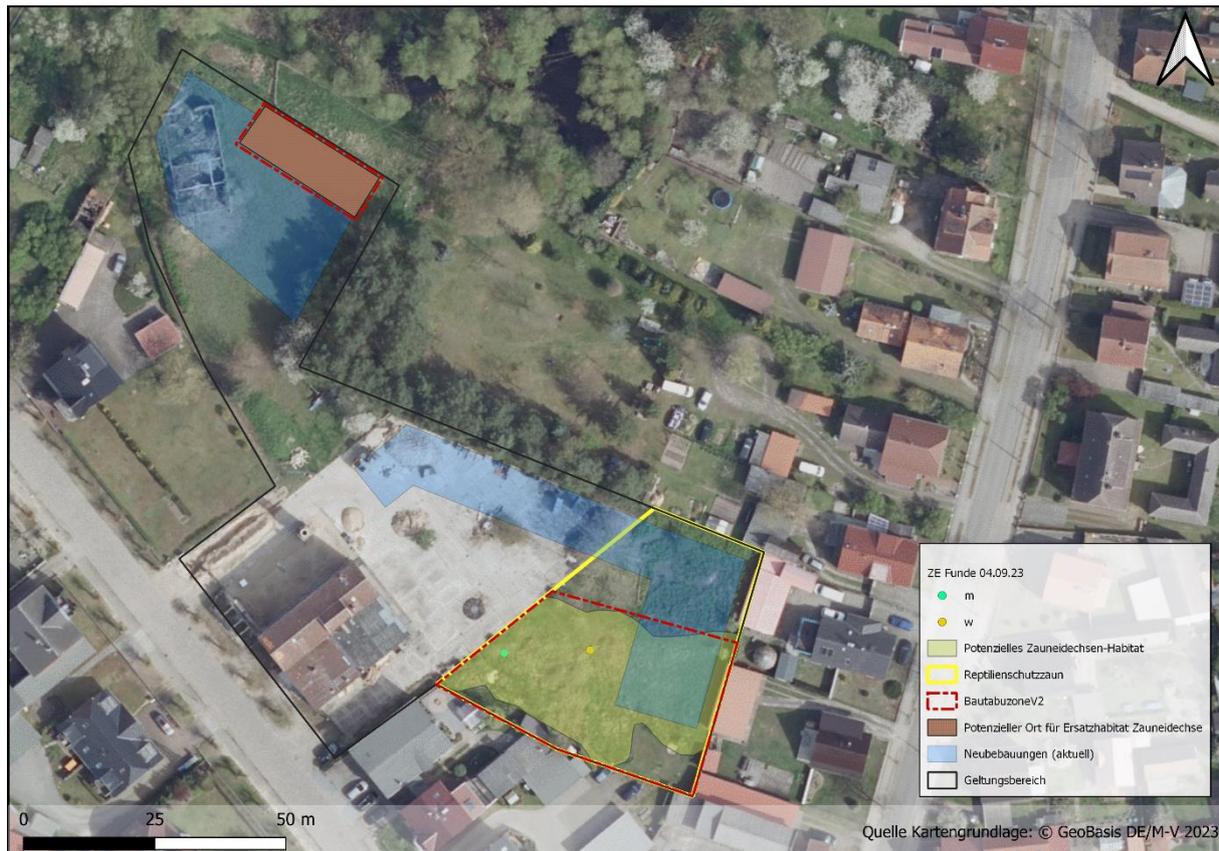
Baubedingt wird das potenzielle Zauneidechsenhabitat durch das Vorhaben berührt. Nach der aktuellen Planung überlagert ein Baufeld (SO 2) der Wohnanlage das potenzielle Zauneidechsenhabitat (vgl. Abb.13). Auf dieser Fläche ist die Gestaltung eines „Zukunftsgarten mit vier Atelierhäuschen“ geplant. Momentan befinden sich auf dieser Fläche Bauabfälle, welche mit schweren Maschinen abtransportiert werden müssen. Zusätzlich wird es durch die Errichtung der „Atelierhäuschen“ zum Einsatz von schweren Baumaschinen kommen.

Tötungen, sowie Verletzungen von Zauneidechsen können hierbei nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 2 BNatSchG zu vermeiden hat eine Umsiedlung der Population in ein Ausgleichshabitat zu erfolgen (**CEF3 – Umsiedlung der Zauneidechsenpopulation während der Bauphase**).

Im Rahmen dieser vorgezogenen Kompensationsmaßnahme (**CEF3**) muss spätestens bis Anfang Mai ein Ausweichquartier nach artspezifischen Habitatansprüchen errichtet werden. In Absprache mit der Vorhabensträgerin wurde zugesichert, dass in der Nähe von WA (nordwestlich des Hauptgebäudes) ein Ersatzhabitat angelegt wird (vgl. Abb.13). Gemäß dem „Zeitplan für den vorhabenbezogenen Bbauungsplan“ (23. Januar 2024), beginnen die Baumaßnahmen auf dieser Fläche frühestens Ende 2026. Demnach sind keine Konflikte zwischen dem Ersatzhabitat und den Bauarbeiten auf dieser Fläche zu erwarten. Sobald der Zukunftsgarten fertiggestellt ist, sollen die Zauneidechsen hierhin final umgesiedelt werden. Der Zukunftsgarten muss so gestaltet werden, dass er für Zauneidechsen nötige Habitate bereitstellt. Konkrete Angaben über den genauen Ort und die Flächengröße des Ersatzhabitats, werden im weiteren Planungsprozess in Abstimmung mit dem Landschaftsökologiebüro GRÜNSPEKTRUM und der Vorhabensträgerin bzw. dem beauftragten Architekturbüro getroffen.

Das Ausweichquartier muss vollständig umzäunt werden (**V7.1 – Reptilienschutzzaun für temporäres Zauneidechsen-Ersatzhabitat**) und zum Zeitpunkt der Umsiedlung alle qualitativen Ansprüche an ein Zauneidechsen-Habitat erfüllen. Um ein Einwandern weiterer Zauneidechsen, auf das bestehende Zauneidechsen-Habitat zu vermeiden, muss auch dieser Bereich vollständig bis spätestens Anfang Mai umzäunt werden (**V7.2 – Reptilienschutzzaun für vorhandenes Zauneidechsenhabitat**). Das Absammeln der Zauneidechsen sowie deren Umsiedlung wird im Zeitraum Mai bis Juni mit insgesamt acht Terminen erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich des „Zukunftsgarten mit vier Atelierhäuschen“ werden die Zauneidechsen in das vorherige Zauneidechsen-Habitat zurückgesiedelt. Für eine erfolgreiche Annahme des Habitats, wird ein Teil der Fläche (20-30m<sup>2</sup>) artgerecht gestaltet. Die umliegende Fläche des endgültigen Habitats weist aufgrund der abwechslungsreichen Strukturelemente, eine hohe Erfolgschance der Wiederansiedlung auf.

Die Konzeption sowie die Ausgestaltung der **CEF-3** Maßnahme wird mit einer Ökologischen Baubegleitung (**V6**) durch GRÜNSPEKTRUM LANDSCHAFTSÖKOLOGIE begleitet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine effiziente und reibungslose Durchführung der Zauneidechsen-Umsiedlung während der Bauphase verwirklicht werden kann.



**Abbildung 13: Bautabuzone und Reptilienschutzzaun für das potenzielle Zauneidechsen-Habitat**

Zudem sind die in Abbildung 13 gekennzeichneten Flächen als temporäre Bautabuzonen (**V8**) ausgewiesen. Das Befahren mit Baugeräten sowie das Abstellen von Material ist außerhalb der Baufelder nicht zulässig. Für die in Abbildung 13 gekennzeichnete Fläche im südlichen Bereich (**V8.1 – Bautabuzone bestehendes Zauneidechsen Habitat**) besteht vom jetzigen Zeitpunkt bis zur vollständigen Umsiedlung der Zauneidechsenpopulation in das Ersatzhabitat (Anfang September), eine Bautabuzone.

Ist die genau Lage sowie die Größe des Ersatzhabitats im Verlauf des Planungsprozess final abgestimmt, wird von Anfang Mai bis zur Rücksiedlung der Zauneidechsen in das endgültige Habitat, das vorübergehende Ersatzhabitat als Bautabuzone ausgewiesen (**V8.2 – Bautabuzone Zauneidechsen-Ersatzhabitat**).

Durch die angeführten Maßnahmen können baubedingte Tötungen und Verletzungen mit ausreichender Sicherheit vermieden werden. Die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind durch eine ÖBB (**V6**) zu begleiten.

Anlagebedingt:

Anlagebedingt werden durch die Realisierung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahme (**CEF3**) bei erfolgreicher Umsetzung keine negativen Beeinträchtigungen anzunehmen sein. Aufgrund der frühzeitigen Integration des endgültigen Zauneidechsen-Habitats in die Planung des „Zukunftsgarten“, wird sichergestellt, dass die Wiederansiedelung als wahrscheinlich betrachtet wird.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Zauneidechse zu erwarten. Durch die Wiedernutzung des Hauptgebäudes sowie den Freiflächen erhöht sich zwar die menschliche Nutzung auf der Fläche, diese ist jedoch als moderat anzunehmen.

**Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

### 3.1.4 Käfer

**Tabelle 4: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Eremit, Juchtenkäfer ( <i>Osmoderma eremita</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Großer Eichenbock, Heldbock ( <i>Crambyx cerdo</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Hochmoor-Großlaufkäfer ( <i>Carabus menetriesi</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein

\* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.1.5 Falter

**Tabelle 5: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Blauschillernder Feuerfalter ( <i>Lycaena helle</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Goldener Scheckenfalter ( <i>Euphydryas aurinia</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpinus</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein

\* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.1.6 Libellen

**Tabelle 6: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitats	nein
Östliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia albifrons</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitats	nein
Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitats	nein
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitats	nein
Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympecma paedisca</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitats	nein
Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitats	nein

\* nach Artensteckbrief (LUNG M-V),

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.1.7 Fische

**Tabelle 7: Relevanzprüfung Fische – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Stör ( <i>Acipenser oxyrinchus</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitats	nein
Nordseeschnäpel ( <i>Coregonus oxyrinchus</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitats	nein

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.1.8 Mollusken (Weichtiere)

**Tabelle 8: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticulus</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein

\* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.1.9 Meeressäuger

**Tabelle 9: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.1.10 Landsäuger

**Tabelle 10: Relevanzprüfung Landsäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	Betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	nein - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets jedoch Ausschluss mangels geeigneter Habitate	nein

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.1.11 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mit der Begehung des Untersuchungsraums am 04.09.2023 wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL (vgl. Tab. 3) vorgefunden.

**Tabelle 11: Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und ihre Standorte**

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Arten- name	Standort*
Bedecktsamer		
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	- nasse anmoorige Standorte - humusreiche Mineralböden - Bindung an Niedermoorstandorten
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie (Scheiberich)	- offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens nährstoff- und basenreiche Standorte - auch im fließenden Wasser, selbst flutend oder untergetaucht
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	- mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden; licht bis halbschattig
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silber- scharte	- offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation - nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- oder Schwemmsand - oberflächlich austrocknende Böden
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	- nasse mesotroph-kalkreiche Niedermoore - offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe - Vorkommen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen, in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	- Flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiler, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben (Pioniengesellschaften) - Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm - mäßig nährstoffreiche und kalkarme sowie meist schwach saure Untergründe – sowohl humos als auch schlammig, kiesig oder sandig
Moose		
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besen- moos	- Laub-, vorrangig eschenreiche Buchenwälder kräftiger bis reicher Nährkraft - Sonderstandorte mit hoher Luftfeuchte (Senken- oder Hanglage, Bachnähe) - Standort in M-V: auf silikatische Findlinge
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	- pH-neutrale bis schwach saure, basenreiche, aber kalkarme, offene bis schwach beschattete, dauerhaft kühl-feuchte, meist sehr nasse Standorte - in Flach- und Zwischenmooren, in Nasswiesen und in Verlandungszonen von Seen

\* Angaben aus den Arten-Steckbriefen (LUNG)

Die Habitatansprüche und Verbreitungen der in M-V streng geschützten Pflanzen wurden geprüft. Nur zwei der in Anhang IV FFH-RL genannten Pflanzenarten kann nach Rangekarten potenziell im Untersuchungsraum vorkommen (*Apium repens*, *Liparis loeselii*). Der Kriechende Sellerie (*Apium repens*) ist eine lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Art und benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) benötigt nasse mesotroph-kalkreiche Niedermoore sowie offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Es kommt meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen und in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste vor. Da diese Voraussetzungen für das Vorkommen der Pflanzenarten im Untersuchungsraum nicht erfüllt werden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von *Apium repens* und *Liparis loeselii* den anderen Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie wildlebende Pflanzen besonders geschützter Arten ausgeschlossen werden.

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Vogelarten erfolgt auf Potenzialbasis unter Berücksichtigung der gegebenen Lebensraumausstattung sowie Zufallsbeobachtungen während der Habitatpotenzialanalyse. Hierbei werden die potenziell vorkommenden Arten in Gruppen (ökologische Gilden) abgehandelt. Eine Gruppe fasst damit die Arten zusammen, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens können Brutvögel und Nahrungsgäste durch Störungen in ihren Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle Störwirkungen u. a. auf europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten. Für die Potenzialabschätzung der Brutvögel wurden die Arten nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Arten mit einem passenden Standort für ihre Fortpflanzungsstätten (Habitateignung) wurden nach der Tabelle „Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten“ Fassung vom 08. November 2016 ([www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de)) bestimmt.
- Die daraus resultierenden Arten wurden auf ihr aktuelles Vorkommen im Messtischblatt-Quadrant des Untersuchungsraums geprüft, dazu wurde der Zweite Brutvogelatlas M-V (VÖKLER 2014) verwendet.
- Zuletzt wurden die Habitatansprüche der Arten mit den vorhandenen Habitatstrukturen abgeglichen.
- Somit wurden die potenziell vorkommenden Brutvögel auf 48 Arten eingegrenzt (vgl. Tab. 4)

Tabelle 12: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSch RL	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	RL D 2021	RL MV 2014
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			§	3	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					*
Elster	<i>Pica pica</i>					*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§		*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			§		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§		*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			§		*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					*

Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					*
----------	-------------------------------	--	--	--	--	---

## Legende:

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 2 (§ besonders geschützt) oder 3 (§§ = streng geschützt)

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

VSch RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie

RLD = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft, V = Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)

RL M-V = Rote Liste M-V (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet, R = extrem selten, ♦ = keine Bewertung)

### 3.3 Brutvögel

Unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen am Vorhabenstandort und der bereits gegebenen Beeinträchtigung durch den Siedlungsbereich wird der zu betrachtende Wirkbereich für Brutvögel auf die Fläche des Vorhabens und die dort entstehende Biotopbeseitigung bzw. -veränderung beschränkt. Es wird eingeschätzt, dass folgende Gruppen (Gilden) abzuprüfen sind:

#### 3.3.1 Freibrüter:

Die sogenannten „Freibrüter“ legen ihre Nester nicht in Höhlungen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Brutvogel-Gilde werden frei in Sträuchern, Gebüsch und Gehölzen angelegt. Diese Fortpflanzungsstätten sind während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Da die Nester jährlich neu errichtet werden liegt keine Brutplatzbindung vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt somit nach dem Ende der laufenden Brutperiode.

#### Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Geeignete Bruthabitatstrukturen finden frei brütende Vogelarten in dem Siedlungsgehölz im östlichen sowie westlichen Teil des Plangebiets. Alle Bereiche unterliegen anthropogenen Störeinflüssen, hier insb. Lärm und Bewegung, durch die naheliegende Straße und Bestandsgebäuden. Störungsempfindliche Arten sind nicht zu erwarten.

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kommt es zur geringflächigen Rodung von Siedlungsgehölz und Gebüsch. Im Rahmen der Gehölzentnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten zerstört werden. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu vermeiden (hier Tötungsverbot sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte) sind die Baufeldfreimachung sowie Gehölzrückschnitte außerhalb der Brutsaison (Oktober – einschließlich Februar / **V9 – Bauzeitenregelung für Brutvögel**) durchzuführen.

Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für die Artengruppe sind nicht ableitbar. Der Gehölzverlust kann im Verhältnis zum Bestand als gering eingeschätzt werden. Eine essenzielle Bedeutung für lokale Populationen von Freibrütern liegt nicht vor. Der resultierende potenzielle Bruthabitatverlust kann somit als unerheblich angesehen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungsangebotes ist durch den Gehölzrückschnitt nicht zu erwarten.

**Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

### 3.3.2 Höhlenbrüter (Gebäudebrütend)

Tabelle 13: Potenziell vorkommende gebäudebrütende Höhlenbrüter

Gebäudebrütende Vogelarten	Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	betrachtungsrelevant (Haus- und Geländebegehung, GRÜNSPEKTRUM 04.09.2023)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus monedula</i> (Dohle)	-	nein	nein
<i>Tyto alba</i> (Schleiereule)	§	nein	nein

In der Gilde der sogenannten Höhlenbrüter werden Vogelarten zusammengefasst, die in Hohlräumen brüten und nisten, anstatt offene Nester zu bauen. Neben Höhlen und Baumstämmen werden auch Hohlräume von Gebäuden als Nist- und Brutplatz genutzt. Gebäudebrütende Höhlenbrüter sind an die städtische Umgebung angepasst und sind besonders an Kirchtürmen, Brücken und verlassenen Gebäuden anzutreffen. Vorgefundene Nester sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Die Dauer des Schutzes für Nester variiert je nach Art der gebäudebrütenden Vogelarten. Detaillierte Angaben finden sich in den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ des LUNG 2016.

Bei der durchgeführten Haus- und Geländebegehung (04.09.2023) konnten keine Nachweise von Individuen sowie Nester von gebäudebrütenden Vogelarten festgestellt werden.

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.3.3 Durchzügler und Nahrungsgäste

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden folgende Gruppen geprüft:

#### Durchzügler ohne Bindung an den Vorhabenraum

Durchzügler sind Vogelarten, die keine Bindung an den Vorhabenraum haben, aber diesen als Durchzugsort nutzen. Zudem sind baubedingte Beeinträchtigungen während der Brutzeit durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (V9) nicht gegeben. Eine Gefährdung der gesichteten Durchzügler durch das geplante Vorhaben wird daher ausgeschlossen.

#### Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird

Bei der Habitatpotenzialanalyse im September 2023 wurden keine Vogelarten auf der Vorhabenfläche selbst gesichtet. Hinsichtlich der potenziell vorkommenden Arten ist nicht davon auszugehen, dass das Baufeld eine essenzielle Bedeutung für Nahrungsgäste aufweist. Potenziell sind störungsunempfindlichere, an den Siedlungsraum angepasste Arten zu erwarten. Durch die zeitlich begrenzte Eingriffszeit, die vorgesehene Bauzeitenregelung (V9) sowie der verhältnismäßig zum Bestand kleinen Biotopbeseitigung kann eine erhebliche Beeinträchtigung für Nahrungsgäste und Nahrungsangebot ausgeschlossen werden.

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.3.4 Großvogelarten

Laut Abfrage des Kartenportal Umwelt M-V liegen in dem MTBQ 2743-2 lediglich Horste der Arten Weißstorch, Seeadler und Kranich in sehr geringer Zahl vor.

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse im September 2023 konnten keine Horste und Nester von Großvogelarten identifiziert werden.

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.3.5 Zug- und Rastvögel

Der Vorhabenstandort befindet sich laut dem Kartenportal Umwelt M-V nicht innerhalb eines gekennzeichneten Rastgebietes. Von einer erheblichen Beeinträchtigung für Rastvögel ist nicht auszugehen.

**Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu umgehen sind entsprechend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

#### V1 – Bauzeitenregelung (innerhalb des Gebäudes)

Die Bauzeiten innerhalb des Gebäudes müssen sich nach der Nutzung der Fledermäuse richten. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Aufzuchtphase, der Nutzung als Ruhe- /Rastort und der Winterruhe für potenziell vorkommende Fledermäuse. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen wie Tötungen oder Störungen während der Aufzuchtphase sowie Ruhe-/Rastfunktion vermieden werden. Die vorgesehene Bauzeitenregelung stellt sicher, dass die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der potenziell vorkommenden Fledermäuse stattfinden, was die baubedingte Wahrscheinlichkeit von Tötungen und/oder Verletzungen, sowie Störungen reduziert.

Die Einhaltung der Bauzeitenregelung ist durch eine ÖBB (V6) zu begleiten.

#### V1.1 - Bauzeitenregelung (Winterquartier Fledermäuse)

Die Bauzeiten im Keller des Gebäudes haben von Mitte April bis Mitte September zu erfolgen.

Die vorhergesehene Bauzeitenregelung V1.1 stellt sicher, dass die potenziell vorkommenden Fledermäuse während der Winterruhe im Kellerbereich durch bauliche Maßnahmen nicht gestört, verletzt oder getötet werden. Sobald alle Einflugmöglichkeiten in den Keller verschlossen wurden (V4) und sichergestellt wurde, dass sich keine Fledermausindividuen mehr im Keller befinden kann ganzjährig im Keller gebaut werden.

#### V1.2 - Bauzeitenregelung (Wochenstube Fledermäuse)

Die Bauzeiten im Dachboden des Gebäudes haben von September bis einschließlich März zu erfolgen.

Die vorhergesehene Bauzeitenregelung V1.2 stellt sicher, dass die potenziell vorkommenden Fledermäuse während der Aufzucht der Jungen im Dachboden durch bauliche Maßnahmen nicht gestört, verletzt oder getötet werden. Sobald alle Einflugmöglichkeiten in den Dachboden/Dachstuhl verschlossen wurden und sichergestellt wurde, dass sich keine Fledermausindividuen mehr im Dachbereich befinden, kann ganzjährig im Dachbereich gebaut werden. Sollte das vollständige Verschließen des Dachbereichs nicht möglich sein, muss vor Baubeginn eine Kontrolle durch eine fachkundige Person erfolgen. Befinden sich keine Fledermausindividuen im Dachbereich können die Bauarbeiten begonnen werden.

## **V2 - Räumliche Abgrenzung der Sommer- und Winterquartiere während der Bauzeitenreglung**

Zu den bereits in **V1.1** und **V1.2** dargestellten Bauzeitenreglungen müssen in den jeweiligen Zeiträumen das Winterquartier und die Wochenstube räumlich abgetrennt und gekennzeichnet werden, um Störungen durch menschliche Aktivitäten zu vermeiden.

## **V3 – Dämmerungs- und Nacht-Bauverbot**

### Artengruppe der Fledermäuse

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten jahreszeitenabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen.

Die Einhaltung des Dämmerungs- und Nacht-Bauverbot ist durch eine ÖBB (**V6**) zu begleiten.

## **V4 – Verschluss der offenen /zerstörten Fenster nach der Winterruhephase von Fledermäusen**

Um eine erneute Wiederansiedlung der Fledermäuse im Keller als Winterquartier zu vermeiden, müssen die momentan offenen oder zerstörten Fenster nach der Winterruhephase verschlossen werden. Diese Vermeidungsmaßnahme sollte ab dem 1. April vollzogen werden.

## **V5 - Bekämpfender Holzschutz in Abwesenheit der Fledermäuse**

Alle Holzschutzmaßnahmen im Zuge der Renovierungsarbeiten im Hauptgebäude dürfen nur in der Abwesenheit von Fledermäusen stattfinden und spätestens sechs Wochen vor deren Rückkehr durchgeführt werden. Zu den schädlingsbekämpfenden Holzschutzmaßnahmen zählen die chemische Bekämpfung, sowie das Heißluft- und Begasungsverfahren.

## **V6 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

Die dargestellten Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten. Im Kontext des Artenschutzes stellt eine ökologische Baubegleitung eine Kontrollinstanz dar, um die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf lokale Tier- und Pflanzenarten zu minimieren. Dazu gehören die Überwachung von Bau-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie die Beratung zur Vermeidung von Störungen oder Schäden im Plangebiet. Das Ziel ist es, den Lebensraum von Tieren und Pflanzen zu schützen und den Eingriff in ihre Lebensräume zu minimieren.

## **V7 – Reptilienschutzzaun**

Die in Abbildung 13 dargestellte Flächen sind mittels eines Reptilienschutzzauns zu sichern. Der Schutzzaun ist an dargestellten Bereichen zu versehen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass weitere Reptilien die Fläche besiedeln.

### **V7.1 – Reptilienschutzzaun für temporäres Zauneidechsen-Ersatzhabitat**

Bevor die Umsiedlung der vorhandenen Zauneidechsenpopulation geschieht (Anfang Mai), muss das Ersatzhabitat mittels eines Reptilienschutzzaun komplett umzäunt werden. Zum einen dient diese Maßnahme dazu, dass die umgesiedelten Zauneidechsen nach Beendigung der

Bauarbeiten, wieder vollständig in das endgültig Zauneidechsenhabitat verlegt werden können. Zum anderen wird dadurch eine klare Visualisierung und Abgrenzung des Ersatzhabitats erreicht. Nach der erfolgreichen Rücksiedlung der Zauneidechsen in das endgültige Zauneidechsenhabitat, kann der Reptilienschutzzaun des Ersatzhabitats zurückgebaut werden.

### **V7.2 – Reptilienschutzzaun für vorhandenes Zauneidechsenhabitat**

Um eine Einwanderung weiterer Zauneidechsen auf die vom Eingriff betroffene Fläche zu verhindern, muss das vorhandene Zauneidechsenhabitat vollständig mittels eines Reptilienschutzzaunes gesichert werden. Zudem wird dadurch eine klare Visualisierung sowie Abgrenzung des bestehenden Zauneidechsenhabitats geschaffen. Die Anbringung des Reptilienschutzzauns muss bis spätestens Anfang Mai erfolgen. Wurden alle Termine für die Absammung der Zauneidechsen durchgeführt, kann der Reptilienschutzzaun zurückgebaut werden.

### **V8 – Bautabuzonen**

Die in Abbildung 13 dargestellten Bereiche sind als temporäre Bautabuzone anzusehen und während der Bauarbeiten kenntlich zu machen. Das Befahren mit Baugeräten sowie das Abstellen von Material ist außerhalb der Baufelder nicht zulässig.

Für die Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahmen (V7) und (V8) sind im weiteren Planungsprozess Absprachen zwischen dem Landschaftsökologiebüro GRÜNSPEKTRUM und der Vorhabensträgerin bzw. dem beauftragten Architekturbüro zu treffen.

Die Maßnahmen **V7** und **V8** sind durch eine ÖBB (V6) zu begleiten.

#### **V8.1 – Bautabuzone bestehendes Zauneidechsen Habitat**

Für die in Abbildung 13 gekennzeichnete Fläche besteht eine temporäre Bautabuzone vom jetzigen Zeitpunkt bis zur vollständigen Umsiedlung der Zauneidechsenpopulation in das Ersatzhabitat.

#### **V8.2 – Bautabuzone Zauneidechsen-Ersatzhabitat**

In dem Bereich, in dem das Ersatzhabitat der Zauneisechsen entstehen wird (vgl. Abb. 13), gilt eine temporäre Bautabuzone von Anfang Mai bis zur Rücksiedlung der Zauneidechsen in das endgültige Habitat.

### **V9 – Bauzeitenregelung für Brutvögel**

Um erhebliche Störungen brütender Vögel während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, die wiederum zur Aufgabe laufender Bruten führen können, sowie um eine Zerstörung von Gelegen der vorkommenden Brutvögel zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung (dies gilt insbesondere für den Rückschnitt/Entfernung von Gehölzen) außerhalb der Brutsaison vorkommender Arten durchzuführen (Brutsaison von März bis einschließlich September). Die Einhaltung der Bauzeitenregelung für Brutvögel ist durch eine ÖBB (**V6**) zu begleiten.

## **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5

Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umzusetzen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu gefährden.

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:**

#### **CEF1 – Anbringung Sommerquartiere Fledermaus**

Für einen sachgerechten Ausgleich des Sommerquartiers wird das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen an der Fassade des Hauptgebäudes oder an geeigneten Bäumen empfohlen. Die Fledermauskästen sind nebeneinander in mindestens 4m Höhe unter fachkundiger Anleitung auszubringen.

Es wird empfohlen Fledermauskästen der Firma HASSELFELDT (oder ähnlichen Anbietern) zu verwenden.

Eine Kontrolle der Fledermauskästen ist einmal im Jahr im Zeitraum von Anfang März bis Ende April oder ab Mitte September auf Fledermausbesatz zu empfehlen, vor allem aus den Fledermaushöhlen ist bei den Kontrollen Nistmaterial, Wespennester o.Ä. zu entfernen. Die Anbringung sowie die Kontrolle der Fledermauskästen ist durch eine ÖBB (V6) zu begleiten.

#### **CEF2 - Erhalt und Aufwertung Fledermaus Winterquartier Keller**

Die Sanierungsarbeiten im Keller sind so zu planen, dass ein Teil des Kellers als Winterquartier für Fledermäuse erhalten bleibt und entsprechend aufgewertet wird. Hierfür können z.B. weitere Spaltenquartiere durch das Anbringen von Spaltensteinen oder Hohlkammersteinen geschaffen werden. Zudem muss es eine dauerhaft passierbare Einflugmöglichkeit geben. Laut dem Vorhabenträger sind die Sanierungsarbeiten im Keller erst in den kommenden Jahren vorgesehen. Sobald die Planung der Sanierung des Kellers beginnt, ist eine fachkundige Person hinzuzuziehen, welche die Planung und die Umsetzung des Winterquartiers begleitet. Die Arbeiten sind zu dokumentieren.

#### **CEF3 – Umsiedlung der Zauneidechsenpopulation während der Bauphase**

Die zu erwartenden Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen durch das Vorhaben stellen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein Verbot dar. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, ist die Umsiedlung der Zauneidechsen während der Bauphase zu gewährleisten.

Im Rahmen dieser vorgezogenen Kompensationsmaßnahme **CEF3** muss spätestens bis Anfang Mai ein Ausweichquartier in der Nähe von WA (nordwestlich des Hauptgebäudes) nach artspezifischen Habitatansprüchen errichtet werden. Das Ausweichquartier muss vollständig umzäunt werden (**V7.1**) und zum Zeitpunkt der Umsiedelung alle qualitativen Ansprüche an ein Zauneidechsen-Habitat erfüllen. Um ein Einwandern weiterer Zauneidechsen, auf das bestehende Zauneidechsen-Habitat zu vermeiden, muss auch dieser Bereich vollständig bis spätestens Anfang Mai umzäunt werden (**V7.2**) (vgl. Abb.). Das Absammeln der Zauneidechsen sowie deren Umsiedlung wird zwischen Mai und Juni mit insgesamt acht Terminen erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich des „Zukunftsgarten mit vier Atelierhäuschen“ werden die Zauneidechsen in das vorherige Zauneidechsen-Habitat zurückgesiedelt. Für eine

erfolgreiche Annahme des Habitats, wird ein Teil der Fläche (20-30m<sup>2</sup>) artgerecht gestaltet. Die umliegende Fläche des endgültigen Habitats weist aufgrund der abwechslungsreichen Strukturelemente, eine hohe Erfolgschance der Wiederansiedlung auf.

Begleitet wird die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) (V6) durch GRÜNSPEKTRUM LANDSCHAFTSÖKOLOGIE.

## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

-

### **5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes**

-

### **5.2 Alternativprüfung**

-

### **5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)**

## 6 Zusammenfassung

In der Gemeinde Wesenberg ist die Renovierung der "Alten Brennerei", einschließlich ihrer Erweiterung, sowie der Bau von zwei Wohnhäusern mit jeweils acht Wohneinheiten geplant. Darüber hinaus sollen drei bis vier Künstler\*innenateliers, ein Gästehaus und eine Containerbrauerei bestehend aus 5 Containern für gastronomische Zwecke entstehen. Dieses Vorhaben zielt darauf ab, durch ein genossenschaftliches Konzept einen Ort zu schaffen, der Wohnen, Arbeiten und Kultur miteinander vereint.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) ist Teil der naturschutzfachlichen Genehmigungsplanung. Dieser wurde auf Potenzialbasis erstellt. Es wurde im Vorfeld der Erarbeitung des AFB eine Haus- und Geländebegehung durchgeführt. Anhand der vorhandenen Bau- und Habitatstrukturen wurde abgeschätzt, welche Artengruppen potenziell im und um das Vorhabengebiet vorkommen können bzw. bei welchen Arten/Artengruppen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Potentialabschätzung auf Fledermausvorkommen wurde zusätzlich eine Winterquartierkontrolle, sowie zwei Ausflugkontrollen durchgeführt.

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Im Ergebnis der Verbotstatbestandprüfung ergeben sich für folgende Arten und Artengruppen Erfordernisse:

### Fledermäuse

Im Zuge der Potentialabschätzung der Fledermäuse, konnte durch die Winterquartierskontrolle und der Ausflugkontrollen ein Vorkommen von Fledermäusen im Hauptgebäude nachgewiesen werden. Die im Zuge der Renovierung des Haupthauses auftretenden bau- sowie anlagenbedingte Beeinträchtigungen können zum dauerhaften Verlust des Sommer- und Winterquartiers führen. Die Umsetzung folgender vorgezogener Kompensationsmaßnahmen, sowie Vermeidungsmaßnahmen sind Voraussetzung dafür, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:

#### **CEF1 – Anbringung Sommerquartiere Fledermaus**

#### **CEF2 - Erhalt und Aufwertung Fledermaus Winterquartier Keller**

#### **V1 – Bauzeitenregelung (innerhalb des Gebäudes)**

#### **V1.1 - Bauzeitenregelung (Winterquartier Fledermäuse)**

#### **V1.2 - Bauzeitenregelung (Wochenstube Fledermäuse)**

#### **V2 - Räumliche Abgrenzung der Sommer- und Winterquartiere während der Bauzeitenregelung**

#### **V3 – Dämmerungs- und Nacht-Bauverbot**

#### **V4 – Verschluss der offenen /zerstörten Fenster nach der Winterruhephase von Fledermäusen**

**V5 - Bekämpfender Holzschutz in Abwesenheit der Fledermäuse****V6 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

**Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

Reptilien

Im Rahmen der Reptilienbestandsuntersuchung konnten im September 2023 innerhalb der Vorhabenfläche (östlich) zwei Zauneidechsenfunde erbracht werden. Aufgrund der Funde, sowie der dort vorherrschenden Habitatstrukturen ist ein potenzielles Zauneidechsen-Habitat zu erwarten. Durch die Umsetzung folgender Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:

**CEF3 – Umsiedlung der Zauneidechsenpopulation während der Bauphase****V6 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)****V7 – Reptilienschutzzaun****V7.1 – Reptilienschutzzaun für temporäres Zauneidechsen-Ersatzhabitat****V7.2 – Reptilienschutzzaun für vorhandenes Zauneidechsenhabitat****V8 – Bautabuzone****V8.1 – Bautabuzone bestehendes Zauneidechsen Habitat****V8.2 – Bautabuzone Zauneidechsen-Ersatzhabitat**

**Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.**

Brutvögel

Für die Ermittlung der potenziell vorkommenden Brutvögel, wurde im September 2023 eine Begehung der Planfläche einschließlich der Untersuchung des Baumbestandes durchgeführt. Hierbei konnten keine Nachweise von Nestern bzw. Horsten erbracht werden. Durch das Vorhaben kommt es zu geringflächigen Rodungen von Siedlungsgehölz sowie Sträuchern und damit auch eine potenzielle Zerstörung von freibrütenden Vogelarten. Durch die Umsetzung folgender Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:

**V9 – Bauzeitenregelung für Brutvögel**

**Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.**

## 7 Quellenverzeichnis

### Gutachten/ Fachleitfaden/ Arbeitshilfen

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010

BÜRO FÜR FAUNISTISCHE ERFASSUNGEN CAPTIS NATURA, Cölpin (2023): Bericht zur Erfassung der Fledermausfauna, Brennerei Wesenberg, 24.10.2023

### Fachliteratur und Arbeitsblätter

ELLWANGER, G. (2004): 9.10 *LACERTA AGILIS* (LINNAEUS, 1758). linschafln: LAPETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.n M(Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016a): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016

ZAHN, A. & HAMMER, Z. (2017): ZUR WIRKSAMKEIT VON FLEDERMAUSKÄSTEN ALS VORGEZOGENE AUSGLICHSMÄßNAHMEN IN: ZAHN, A. (HRSG.) ANLIEGEN NATUR, 39 (1), 2017.

### Rote Listen

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57/2020.

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2008.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES NATUR-SCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)

### **Abruf von Internetseiten**

LUNG M-V – Artensteckbriefe

[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm))

ABGERUFEN IM JULI 2023

Kartenportal Umwelt M-V, LUNG – Umweltdaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

ABGERUFEN IM NOVEMBER 2023

Thema: Naturschutz

- Arten/ Fauna
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Landschaftsplanung/ Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale/ Rastgebiete und Artvorkommen
- Landschaftsplanung/ Gutachterliche Landschaftsrahmenpläne (2007-2011)
- Landschaftsplanung/Modell Dichte Vogelzug

Thema: Wasser

- Gewässer/ Fließgewässer
- Gewässer/ Standgewässer